



Förderverein der Hermann-Voss-Realschule
der Hansestadt Wipperfürth e.V.

Satzung

(Fassung März 2017)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Hermann-Voss-Realschule der Hansestadt Wipperfürth“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung erhält er den Zusatz " e.V."
2. Sitz des Vereins ist Wipperfürth.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Aufgaben und Ziele der Hermann-Voss-Realschule Wipperfürth. Insbesondere sollen solche förderungswürdigen Veranstaltungen und Einrichtungen der Schule unterstützt werden, für die nicht in ausreichendem Maße der Schulträger aufkommen kann.
2. Der Verein verfolgt im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 ausschließlich und unmittelbar einen gemeinnützigen Zweck und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die dem Verein zufließenden Mittel, etwaige Gewinne und das Vereinsvermögen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden; auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - § durch Austritt zum Schluss des Kalenderjahres. Die Austrittserklärung muss schriftlich einen Monat vorher dem Vorstand zugegangen sein.
 - § durch Ausschluss. Der Antrag dazu kann von jedem Mitglied gestellt werden. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf der 2/3 - Mehrheit der Anwesenden in der Mitgliederversammlung.
 - § bei Beitragsrückständen (2Jahre) Ausschluss durch den Vorstand.

§ 4 Beiträge

- Beiträge leistet jedes Mitglied nach eigenem Ermessen. Der Mindestbeitrag beträgt 12,- EUR jährlich.

§ 5 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- Von jeder Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, Kassenwart, Schriftführer und dem Schulleiter.

Der Vorstand leitet die laufenden Geschäfte des Vereins und sorgt für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke. Über die Verwendung der finanziellen Mittel entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins nach außen berechtigt, wobei einer der Vorsitzende oder Kassenwart sein muss.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so erfolgt die Ergänzung des Vorstandes durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Ihrer Beschlußfassung unterliegt insbesondere:

- Die Wahl des Vorstandes (§ 6)
 - Die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über die abgelaufene Geschäftszeit, die Abnahme der Rechnung und des Berichtes der Kassenprüfer
 - Die Entlastung des Vorstandes
 - Satzungsänderungen (§ 7)
 - Der Ausschluss von Mitgliedern (§ 3)
 - Die Auflösung des Vereins (§ 8) und die Verwendung des Restvermögens des Vereins (§ 9)
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens 20 Mitglieder des Vereins es schriftlich beantragen.
 3. Zu jeder Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher einzuladen.

4. Jedes Mitglied hat eine Stimme

- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit angenommen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Erschienenen, falls die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung beschlussunfähig, so kann die Auflösung von einer zweiten Mitgliederversammlung, die frühestens nach Ablauf eines Monats stattfinden darf und ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig ist, mit 2/3 - Mehrheit der Erschienenen beschlossen werden.

§ 9 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
2. Das Restvermögen darf nur zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Vereinssatzung verwandt werden.
3. über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Erschienenen.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Restvermögen der Stadt Wipperfürth als Schulträger zu, die es ausschließlich zugunsten der Realschule zu verwenden hat.
5. Die Satzung ist eingetragen beim Amtsgericht Köln unter der Nr. VR 800160.

Wipperfürth, im März 2017